

**Eckpunkte zur Rechtsverordnung nach
§ 9 Abs. 4 des Entwurfs eines Landwirtschafts-Altschuldengesetzes (LwAltschG-E)**

Nach § 9 Abs.4 LwAltschG-E wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen

1. zu den gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 LwAltschG-E nicht zu berücksichtigenden Bewertungswahlrechten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 LwAltschG-E,
2. über den Umfang und die Einzelheiten der nach § 8 Abs. 2 LwAltschG-E vorzulegenden Unterlagen sowie
3. zur Ermittlung des Ablösebetrages gemäß § 7 Satz 2 bis 4 und § 9 Abs. 2 LwAltschG-E

zu erlassen.

BMF und BMVEL beabsichtigen, diese Rechtsverordnung unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzulegen. In Anbetracht der Vielzahl von Unternehmen mit Rangrücktrittsvereinbarungen (RRV) (rd. 1.500) wird es allerdings unmöglich sein, in einer Rechtsverordnung alle im Rahmen der Ablöseverhandlungen möglicherweise zu berücksichtigenden Faktoren explizit und im Detail zu regeln. Aufgabe der Rechtsverordnung kann es nur sein, einheitliche Verfahren und Standards für das Ablöseverfahren zu definieren. Um eine Vergleichbarkeit der Antragsunterlagen zu gewährleisten, sollen in der Rechtsverordnung zudem auch Standards für die von den Unternehmen vorzulegenden Unterlagen definiert werden und ein – soweit möglich - vereinheitlichtes Antragsformular vorgegeben werden.

Die wesentlichen Grundsätze des Ablöseverfahrens sind:

- Bemessung des Ablösebetrages nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers und
- Zustandekommen der Ablösung nur, wenn der Kreditnehmer und die Gläubigerbank im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung Einvernehmen über die Höhe des Ablösebetrages erzielen

Ausgehend von diesen Grundsätzen muss die Rechtsverordnung den Verhandlungsparteien jedoch die notwendige Flexibilität belassen, um bei der Ermittlung des Ablösebetrages die jeweilige spezifische Unternehmenssituation angemessen berücksichtigen zu können.

Um vor diesem Hintergrund die wesentlichen Inhalte der Rechtsverordnung frühzeitig zu kommunizieren und allen Beteiligten damit die Gelegenheit zu geben, die konkreten Auswirkungen des Gesetzesentwurfs besser beurteilen sowie ggf. die konkreten Vorbereitungen für eine Ablösung vorantreiben zu können, **legt das BMF im Einvernehmen mit dem BMVEL folgende Eckpunkte für die Rechtsverordnung vor.** In der beigefügten Anlage wird an einem Beispiel die konkrete Ermittlung des Ablösebetrages dargestellt und auf ergänzende Fragestellungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Rechtsverordnung stehen, eingegangen.

1. Zu den gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 LwAltschG-E nicht zu berücksichtigenden Bewertungswahlrechten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 LwAltschG-E

Ausführungsbestimmungen zu den bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Zahlungen auf landwirtschaftliche Altschulden nicht zu berücksichtigenden Bewertungswahlrechten sind nicht erforderlich. Neben den im Gesetzesentwurf und der Begründung bereits aufgeführten Bewertungswahlrechten ist aus heutiger Sicht kein weiteres Bewertungswahlrecht vorhanden, das nicht mehr berücksichtigt werden soll.

2. Zu Umfang und Einzelheiten der nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 LwAltschG-E vorzulegenden Antragsunterlagen

Nr. 1: Vorzulegen sind die Steuerbilanzen für die letzten drei vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung abgeschlossenen Geschäftsjahre. Um bei der Prüfung der vom Antragsteller prognostizierten zukünftigen Gewinne eine Vergleichbarkeit zu Vergangenheitsdaten zu ermöglichen, hat der Antragsteller ergänzend für diese Geschäftsjahre die aus § 2 LwAltschG-E jeweils resultierende Bemessungsgrundlage für Zahlungen auf landwirtschaftliche Altschulden abzuleiten; auf Sondereffekte ist hierbei gesondert hinzuweisen. Diese ergänzende Rechnung bedeutet keine rückwirkende Anwendung der Regelungen des § 2 LwAltschG-E.

Nr. 2: Für das Geschäftsjahr, in dem die Rechtsverordnung in Kraft tritt, und für die darauf folgenden vier Geschäftsjahre (Prognosejahre) ist die voraussichtliche Entwicklung des Gewinns im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes darzulegen. Dabei ist zwischen den Szenarien „voraussichtliche Gewinnentwicklung ohne Änderung von Rahmenbedingungen“ und „voraussichtliche Gewinnentwicklung mit Änderung von Rahmenbedingungen“ zu unterscheiden. Beim letztgenannten Szenario sind nur bereits beschlossene Änderungen der für die Gewinnentwicklung maßgeblichen Rahmenbedingun-

gen zu berücksichtigen. Hierauf aufbauend hat der Antragsteller die aus § 2 LwAltschG-E jeweils resultierende Bemessungsgrundlage für Zahlungen auf landwirtschaftliche Alt-schulden für beide Szenarien abzuleiten; Sondereffekte wie z.B. nach § 2 Abs. 3 LwAltschG-E sind hierbei gesondert auszuweisen.

Nr. 3: Es ist ein Investitionsplan vorzulegen, der das Geschäftsjahr, in dem die Rechtsverordnung in Kraft tritt, und die darauf folgenden vier Geschäftsjahre umfasst. Notwendige Ersatzinvestitionen und Erweiterungsinvestitionen sind gesondert auszuweisen. Darüber hinaus hat der Antragsteller Angaben über das jeweils getätigte Investitionsvolumen der letzten drei vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung abgeschlossenen Geschäftsjahre zu machen.

Nr. 4: Die Finanz- und Liquiditätslage soll anhand einer erweiterten cash-flow-Rechnung für einen Fünf-Jahres Zeitraum, beginnend mit dem Geschäftsjahr, in dem die Rechtsverordnung in Kraft tritt, dargestellt werden. Dabei ist der Neukreditbedarf zur Finanzierung des Investitionsplans gemäß Nr. 3 gesondert auszuweisen. Darüber hinaus ist der Liquiditätsbestand zum Zeitpunkt der Antragstellung (z.B. Kassenbestand, Bankguthaben) anzugeben.

Nr. 5: Die vorzulegende Übersicht zu einzelnen Vermögenswerten soll folgende Positionen des Anlagevermögens im Sinne des § 266 Abs. 2 HGB umfassen:

- Konzessionen
- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
- Finanzanlagen.

Dabei sind sämtliche Einzelwerte, die einen Verkehrswert von 5.000 € überschreiten, aufzulisten. Bei Einzelwerten, die nicht betriebsnotwendig sind, ist der geschätzte Verkehrswert anzugeben.

(Nr. 6: Da die Aufbewahrungsfristen für die nach Nr. 6 benötigte DM-Eröffnungsbilanz in der Regel inzwischen abgelaufen sind, werden BMF und BMVEL dem Gesetzgeber vorschlagen, die Nr. 6 des § 8 Abs. 2 LwAltschG-E zu streichen.)

Nr. 7: Die vorzulegende Auflistung beschränkt sich auf Anlagevermögen im Sinne der Nr. 5, das bei Abschluss der RRV Eigentum des Kreditnehmers war und danach veräußert wurde.

Nr. 8: Ausführungsbestimmungen zu Nr. 8 des § 8 Abs. 2 LwAltschG-E sind nicht beabsichtigt.

3. Ausführungsbestimmungen zur Ermittlung des Ablösebetrages gemäß § 7 Satz 2 bis 4 und § 9 Abs. 2 LwAltschG-E

- Kreditnehmer, die aus mehreren Unternehmen bestehen (vgl. § 1 Abs. 2 LwAltschG), haben für die Gesamtheit der Unternehmen ein Ablöseangebot vorzulegen. Die in den RRV und den Beitrittsverträgen hierzu getroffenen Regelungen zur Bedienung der Altschulden sind in entsprechender Weise auch auf die Ermittlung des Ablösebetrages anzuwenden. Wie der gezahlte Ablösebetrag im Innenverhältnis auf die beteiligten Unternehmen aufgeteilt wird, wird nicht Gegenstand der Rechtsverordnung sein und bleibt den Unternehmen überlassen.
- **Vermögenswerte** werden zur Ermittlung des Ablösebetrages im Rahmen der Regelungen der RRV herangezogen. Berücksichtigt werden somit betrieblich nicht benötigte Anlagegüter im Sinne der RRV. Dies sind solche Anlagegüter, die sich bereits bei Abschluss der RRV im Eigentum des Kreditnehmers befanden und die entweder in der Anlage 2 der RRV enthalten sind oder nach Abschluss der RRV betrieblich nicht mehr benötigt werden.
- Zur Frage der **Liquidität** sind Regelungen in der Rechtsverordnung nicht beabsichtigt. Die Antragsteller haben in den Antragsunterlagen eine erweiterte cash-flow-Rechnung sowie Angaben zum Liquiditätsbestand vorzulegen. Sofern danach auch unter Ausschöpfung von Möglichkeiten zur Mobilisierung nicht betriebsnotwendigen Vermögens der erweiterte cash-flow nicht ausreicht, um neben der Finanzierung notwendiger Ersatzinvestitionen den Ablösebetrag zu finanzieren, werden in den Ablöseverhandlungen geeignete Lösungsmöglichkeiten zu prüfen sein. Hierbei ist z.B. an eine Stundung des aktuell nicht finanzierbaren Teils des Ablösebetrages zu Marktbedingungen zu denken. Die Frage der Fremdkapitalbeschaffung ist durch den Antragsteller mit seinen Banken zu klären. Die Bundesregierung wird die Entwicklung in dieser Frage jedoch beobachten. Eine Kappung des Ablösebetrages wegen fehlender Finanzierungsmöglichkeiten wird nicht erfolgen. Dies ist nicht zuletzt im Hinblick auf die EU-Beihilfeproblematik ausgeschlossen.
- Zur Ermittlung des Barwertes der künftigen Zahlungen auf die RRV gemäß § 7 Satz 4 LwAltschG-E wird die Rechtsverordnung folgende für alle Antragsteller gültigen Festlegun-

gen treffen:

- Der anzusetzende **Kapitalisierungszinssatz** ist der von der EU-Kommission im Rahmen der gemeinschaftlichen Kontrolle staatlicher Beihilfen zugrunde gelegte Referenzzinssatz, der zum Zeitpunkt des Auslaufens der Antragsfrist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 LwAltschG-E gilt.
- Der Barwert ist auf den Zeitpunkt des Beginns des 2. Geschäftsjahres nach dem Inkrafttreten des LwAltschG zu berechnen.
- Der Barwert der zukünftigen Zahlungen auf die RRV setzt sich zusammen aus der Summe des Barwertes der Zahlungen aus Gewinn und des Barwertes der Zahlungen aus der Veräußerung nicht betriebsnotwendigen Vermögens.

Zur Ermittlung des **Barwertes der zukünftigen Zahlungen aus Gewinn** wird die Rechtsverordnung folgende Festlegungen treffen:

- Ab dem 6. Geschäftsjahr, das nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung beginnt, wird als Bemessungsgrundlage für die Zahlungen auf die RRV der ungewichtete Durchschnitt der aus § 2 LwAltschG-E jeweils resultierenden Bemessungsgrundlagen der vorhergehenden 5 Jahre zugrunde gelegt. Bei der Durchschnittsbildung ist das Szenario „voraussichtliche Gewinnentwicklung mit Änderung von Rahmenbedingungen“ anzuwenden. Sondereffekte, die den Prognosezeitraum verzerren, wie z.B. die Umsetzung der Regelung nach § 2 Abs. 3 LwAltschG-E, sind nicht zu berücksichtigen.
- Für die in die Barwertberechnung fallenden vorhergehenden Geschäftsjahre (3. bis 5. Geschäftsjahr des Prognosezeitraums) ist die Bemessungsgrundlage gemäß § 2 LwAltschG-E aus dem Szenario „voraussichtliche Gewinnentwicklung mit Änderung von Rahmenbedingungen“ **inklusive** etwaiger Sondereffekte wie z.B. nach § 2 Abs. 3 LwAltschG-E zugrunde zu legen.
- Bei der Ermittlung des Ablösebetrages wird berücksichtigt, dass die erwarteten zukünftigen Zahlungen auf die RRV im Vergleich zu Tilgungs- und Zinszahlungen nach einem normalen Kreditvertrag in weitaus größerem Umfang zukünftigen Unwägbarkeiten (z.B. hinsichtlich der tatsächlichen Auswirkungen veränderter Rahmenbedingungen auf die Abführungsverpflichtung aus der RRV) unterliegen. Diesem Umstand soll durch ei-

nen pauschalen Risikoabschlag von 15 % auf die zukünftigen jährlichen Zahlungen Rechnung getragen werden.

- Die jährlichen Zahlungen sind - unter Beachtung der Höchstgrenze nach § 3 Abs. 1, 2. Halbsatz in Verbindung mit Absatz 2 LwAltschG-E - bis zur vollständigen Tilgung der Altschulden zu unterstellen.
- Für die gesamte Laufzeit wird eine Verzinsung der Altschulden mit dem 3-Monats-Euribor, der zum Zeitpunkt des Auslaufens der Antragsfrist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 LwAltschG-E gilt, unterstellt.

Für die Ermittlung des **Barwertes der zukünftigen Zahlungen aus der Veräußerung nicht betriebsnotwendigen Vermögens** wird kein Risikoabschlag vorgenommen. Bei Anlagegütern, die in der Anlage 2 zur RRV aufgeführt sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht veräußert wurden, wird davon ausgegangen, dass der vom Kreditnehmer gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzentwurfs in Form eines unabhängigen Sachverständigengutachtens nachzuweisende aktuelle Verkehrswert im zweiten Geschäftsjahr nach Inkrafttreten des LwAltschG-E erlöst wird. Bei Anlagegütern, die sich bereits bei Abschluss der RRV im Eigentum des Kreditnehmers befanden, inzwischen jedoch betrieblich nicht mehr benötigt werden und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht veräußert wurden, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass sie im zweiten Geschäftsjahr nach Inkrafttreten des LwAltschG-E zum aktuellen Verkehrswert veräußert werden.

- Der **Mindestablösebetrag**¹ ergibt sich aus dem Barwert der ersparten Bankgebühren (0,25 % der ursprünglich im Rang zurückgetretenen Forderungen) und der ersparten, sich aus der Durchführung der RRV ergebenden Wirtschaftsprüferkosten. Für die ersparten Wirtschaftsprüferkosten werden pauschalisierte Sätze für gleichartige Fallgruppen von Antragstellern festgelegt.

¹ BMF und BMVEL werden dem Gesetzgeber vorschlagen, einen Mindestablösebetrag in § 7 LwAltschG explizit aufzunehmen.

- **Der Ablösebetrag entspricht dem Barwert der zukünftigen Zahlungen auf die RRV, sofern dieser höher als der Mindestablösebetrag ist. Anderenfalls ist der Mindestablösebetrag zu zahlen.**

- Um den Antragstellern die Berechnung des Ablösebetrages zu erleichtern und um die Vergleichbarkeit der Anträge sicherzustellen, wird die Rechtsverordnung ein **Antragsformular** vorgeben, das von dem Antragsteller zusammen mit den o.g. Antragsunterlagen bei der Gläubigerbank einzureichen ist. Sofern der Kreditnehmer bei mehreren Banken Altschulden hat, ist der Antrag bei jeder Bank zu stellen. Die Antragsunterlagen sind nur einmal bei der Hauptgläubigerbank einzureichen.

Darstellung der Ermittlung des Ablösebetrages in einer Beispielsrechnung

1. Durchschnittsbildung

Aus der Bemessungsgrundlage (BMG) gemäß § 2 LwAltschG-E für das Szenario „voraussichtliche Gewinnentwicklung mit Änderung von Rahmenbedingungen“ des Prognosezeitraums wird ein ungewichteter Durchschnitt ermittelt. Dabei bleiben Sondereffekte, die den Prognosezeitraum verzerren (solche Effekte können z.B. aus der Umsetzung der Regelung nach § 2 Abs. 3 LwAltschG-E resultieren), außer Betracht.

Beispiel:

Für einen Antragsteller wurde für den Prognosezeitraum folgende Entwicklung der BMG ermittelt:

Jahr ²	2004	2005	2006	2007	2008
BMG	70.000	50.000	50.000	70.000	60.000

Im Beispiel ergibt sich daraus eine durchschnittliche BMG von 60.000 €

Für die Ermittlung des Ablösebetrages wird davon ausgegangen, dass ab dem Jahr 2009 die ungewichtete durchschnittliche BMG des Prognosezeitraums erreicht wird.

2. Ableitung des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag als Barwert zukünftiger Zahlungen auf die RRV wird für alle Antragsteller auf den Zeitpunkt des Beginns des 2. Geschäftsjahres nach dem Inkrafttreten des LwAltschG-E berechnet. Da die Vorschriften des § 2 für ablösende Unternehmen gemäß § 13 Abs. 2 LwAltschG-E erstmals auf das zweite Geschäftsjahr anzuwenden sind, das nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnt, markiert dieser Zeitpunkt zugleich das erstmalige Greifen der veränderten Rückzahlungsbedingungen für ablösende Unternehmen. Damit fallen die Jahre 2004 und 2005 des o.g. Prognosezeitraums nicht in die Barwertermittlung³. Für die Jahre 2006 - 2008 sind die BMG gemäß § 2 Abs. 1 – 3 LwAltschG-E – al-

² Für das Beispiel wird davon ausgegangen, dass die Rechtsverordnung im 1. Halbjahr 2004 in Kraft tritt. Dann ist das 1. Geschäftsjahr, das in den Prognosezeitraum fällt, das Jahr 2004. Für Antragsteller, deren Geschäftsjahr vom 1.7. bis 30.6. läuft, wäre es das Geschäftsjahr 2003/2004.

³ Die Jahre 2004 und 2005 sind noch nach den alten Regelungen der RRV abzurechnen.

so einschließlich etwaiger Einmaleffekte gemäß Abs. 3 – zu berücksichtigen. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 LwAltschG-E sind Einmaleffekte aus der Aufdeckung stiller Reserven gleichmäßig auf die ersten zwei nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnende Geschäftsjahre zu verteilen. Da ablösende Unternehmen wegen § 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 von dieser Regelung im ersten Geschäftsjahr nicht betroffen sind, werden bei ablösenden Unternehmen nur 50 % der nach § 2 Abs. 3 Satz 2 LwAltschG-E aufzudeckenden stillen Reserven berücksichtigt.

In dem Beispiel ergibt sich für die Ermittlung des Ablösebetrages folgende Entwicklung der BMG. Es wird unterstellt, dass gemäß § 2 Abs. 3 LwAltschG-E stille Reserven in Höhe von 20.000 € aufzudecken sind, die gleichmäßig auf die Geschäftsjahre 2005 und 2006 aufzuteilen sind. Für die Berechnung des Ablösebetrages wird der auf 2005 entfallende Anteil nicht berücksichtigt.

Jahr	2006	2007	2008	2009 und Folgejahre
BMG (ohne Sondereffekte)	50.000	70.000	60.000	60.000
Sondereffekte	10.000	-	-	-
BMG	60.000	70.000	60.000	60.000

Aus dieser Reihe werden nunmehr die zukünftig zu erwartenden Zahlungen auf die RRV ermittelt, indem die BMG mit dem Abführungssatz gemäß § 3 LwAltschG-E multipliziert wird.

Jahr	2006	2007	2008	2009 sowie alle Folgejahre
BMG	60.000	70.000	60.000	60.000
	65%	65%	65%	65%
	39.000	45.500	39.000	39.000

Um auf dieser Grundlage einen Ablösebetrag als Barwert der zukünftigen Zahlungen berechnen zu können, muss weiter berücksichtigt werden, dass die erwarteten zukünftigen Zahlungen auf die RRV im Vergleich zu Tilgungs- und Zinszahlungen nach einem normalen Kreditvertrag in weitaus größerem Umfang zukünftigen Unwägbarkeiten (z.B. hinsichtlich der tatsächlichen Auswirkungen veränderter Rahmenbedingungen auf die Abführungsverpflichtung aus der RRV) unterliegen. Es ist daher sachgerecht und bei derartigen Verfahren üblich, diesem Umstand durch einen Risikoabschlag von 15 % Rechnung zu tragen.

Jahr	2006	2007	2008	2009 sowie alle Folgejahre
	39.000	45.500	39.000	39.000
Risikoabschlag	15%	15%	15%	15%
	33.150	38.675	33.150	33.150

Weiter ist die Möglichkeit zu beachten, dass der sich ergebende Abführungsbetrag durch die Höchstgrenze gemäß § 3 Abs. 1, 2. Halbsatz LwAltschG-E gekappt wird. In diesem Fall ist der gekappte Betrag im Folgejahr zu zahlen.

In dem Beispiel wird unterstellt, dass die Höchstgrenze in 2006 um 3.000 € überschritten wird. Der dadurch in 2006 nicht gezahlte Betrag ist in 2007 zusätzlich zu zahlen.

	33.150	38.675	33.150	33.150
Höchstbetrag	30.150	60.000	55.000	55.000
Abführung	30.150	41.675	33.150	33.150

Hieraus wird dann der Barwert der zukünftigen Zahlungen nach der üblichen Barwertformel berechnet. Um die Laufzeit bis zur vollständigen Rückzahlungen der Altschulden zu ermitteln, werden die Altschulden mit dem 3-Monats-Euribor fortgeschrieben und die jährlichen Zahlungen nach der in den RRV festgelegten Formel auf Tilgungs- und Zinsanteil aufgeteilt⁴.

Beispiel:

Bei Altschulden per 31.12.2004 von 1,5 Mio. € (1,0 Mio. € Kapital zzgl. 0,5 Mio. € Zinsen) ergibt sich unter der Annahme, dass der 3-Monats-Euribor zum Zeitpunkt des Auslaufens der Antragsfrist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 LwAltschG-E 2,0 % und der von der EU-Kommission im Rahmen der gemeinschaftlichen Kontrolle staatlicher Beihilfen zugrunde gelegter Referenzzinssatz zu diesem Zeitpunkt 4,0 % beträgt, ein **Ablösebetrag für die zukünftigen Zahlungen aus Gewinnen in Höhe von 755.262 €**

Sofern in der Zukunft Zahlungen auf die RRV aus der Veräußerung nicht betriebsnotwendigen Vermögens anfallen, sind diese zusätzlich mit dem Barwert zu berücksichtigen.

⁴ BMF wird auf seiner Homepage ein Excel-Programm zur Berechnung des Barwertes der zukünftigen Zahlungen auf die RRV aus Gewinn einstellen.

Beispiel:

In der Anlage 2 zur RRV enthaltenes Vermögen ist bei Antragstellung noch nicht vollständig veräußert worden. Es wird daher für die Berechnung des Ablösebetrages unterstellt, dass dieses Vermögen im zweiten Geschäftsjahr nach Inkrafttreten des LwAltschG zum aktuellen Verkehrswert veräußert wird. Hierauf sind Ende 2006 z.B. 10.000 € auf die RRV zu zahlen⁵. Dies ergibt nach entsprechender Barwertermittlung einen **Ablösebetrag** für zukünftige Zahlungen aus der **Veräußerung nicht betriebsnotwendigen Vermögens** in Höhe von **9.615 €**

Der gesamte Ablösebetrag der zukünftigen Zahlungen auf die RRV ergibt sich als Summe des Ablösebetrages für die zukünftigen Zahlungen aus Gewinnen und des Ablösebetrages für zukünftige Zahlungen aus der Veräußerung nicht betriebsnotwendigen Vermögens.

Beispiel:

Der gesamte Ablösebetrag der zukünftigen Zahlungen auf die RRV beträgt 764.877 €

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die aus einer Ablösung der Altschulden (bzw. - bei Fortführung der RRV - aus einer Zahlung auf die RRV) resultierende Nettobelastung der Unternehmen geringer ist als der Ablösebetrag (die Zahlung auf die RRV). Grund hierfür ist, dass der Ablösebetrag (die Zahlung auf die RRV) aufwandswirksam ist und somit entsprechende Steuerersparnisse zur Folge hat⁶. Im Durchschnitt aller Unternehmen beläuft sich der Barwert der Nettozahlungen (d.h. der Barwert der Zahlungen auf die RRV unter Berücksichtigung der ersparten Steuern) nur auf rd. 62,5 % des Barwertes der Zahlungen auf die RRV. Auf das Beispiel übertragen bedeutet das, dass das **Unternehmen unter Berücksichtigung der ersparten Steuern nur einen Ablösebetrag in Höhe von 478.048 € wirtschaftlich selbst zu tragen hat.**

Kommentar:

3. Mindestablösebetrag

Für Unternehmen, die auf absehbare Zeit keine oder nur sehr geringe Gewinne erwirtschaften, ergibt sich gar kein oder nur ein sehr niedriger Ablösebetrag aus zukünftigen Zahlungen auf die RRV. Von derartigen Unternehmen kann aber verlangt werden, dass sie nicht weniger zahlen als sie durch den Wegfall der RRV an Kosten sparen. Diese Unternehmen sollen mindestens den Barwert aus ersparten Bankgebühren und ersparten Kosten, die sich aus der RRV ergeben (Wirtschaftsprüferkosten), als Ablösebetrag zahlen. Es ist daher stets der ermittelte gesamte Ablösebetrag mit dem Mindestablösebetrag zu vergleichen. Liegt der Mindestablösebetrag über dem gesamten Ablösebetrag der Zahlungen auf

⁵ Der zu zahlende Betrag ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen der RRV sowie aus § 4 LwAltschG-E.

⁶ Zur Verdeutlichung der Steuerwirkung von Zahlungen auf RRV vgl. Beiblatt zum Anhang.

die RRV, so ist der Mindestablösebetrag zu zahlen. Im umgekehrten Fall ist der gesamte Ablösebetrag der Zahlungen auf die RRV zu zahlen.

Beispiel

Bei einer ursprünglichen im Rang zurückgetretenen Forderung von 1,2 Mio. € ergeben sich jährliche Bankgebühren von 3.000 € und im Zusammenhang mit der RRV anfallende jährliche Wirtschaftsprüferkosten von 1.000 €. Der Barwert dieser bei Ablösung der Altschulden entfallenden Kosten (**Mindestablösebetrag**) beträgt **104.000 €** (Ablösequote: 6,9 %).

Da in dem Beispiel der gesamte Ablösebetrag mit 764.877 € über dem Mindestablösebetrag von 104.000 € liegt, wären **in dem Beispiel 764.877 € als Ablösebetrag zur Beendigung der RRV an die Bank zu zahlen (Ablösequote: 51 %)**.

Ergänzende Fragestellungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Rechtsverordnung stehen

Die Bundesregierung ist in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum LwAltschG-E ausführlich auf den Regelungsgehalt des § 7 LwAltschG-E und auf den Ablauf des Ablöseverfahrens, wie er sich aus § 9 Abs. 2 LwAltschG-E ergibt, eingegangen. Darüber hinaus sich ergebende Fragen werden im Folgenden behandelt.

- Wie erfolgt die Prüfung der Anträge?

Gemäß § 9 Abs. 1 LwAltschG-E entscheidet die Gläubigerbank über die Anträge im Benehmen mit einer vom BMF im Benehmen mit dem BMVEL beauftragten Stelle. BMF und BMVEL beabsichtigen, hierzu die BVVG zu beauftragen. Die Gläubigerbanken haben ihre Absicht bekundet, dass sie eine einheitliche Organisationsstruktur anstreben, die sicherstellt, dass Kreditnehmer, die bei mehreren Banken RRV halten und Anträge stellen, in einem Prüfverfahren zusammengeführt werden. Dies ist notwendig, da in diesen Fällen nur ein Ablösebetrag zu ermitteln ist.

An der Festlegung der Einzelheiten des Zusammenwirkens von Gläubigerbank und BVVG und der Methoden zur inhaltlichen Prüfung der Anträge wird zur Zeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Bundesregierung, der altkreditführenden Banken, der BVVG und Vertretern der neuen Länder gearbeitet. Dabei wird auch sicherzustellen sein, dass eine einheitliche Behandlung der Anträge zur Gewährleistung des Gleichbehandlungsgrundsatzes z.B. durch interne Bearbei-

tungsrichtlinien erfolgt. Hierzu besteht in der Rechtsverordnung jedoch kein Regelungsbedarf.

- Wird es für „schwierige Fälle“ ergänzende Regelungen geben?

Sollten in Einzelfällen die Vorstellungen von Antragstellern und Banken/BVVG über die Höhe des Ablösebetrages nicht konsensfähig sein, bestehen aus Sicht der Bundesregierung keine Bedenken, ergänzende Stellungnahmen z.B. der für Landwirtschaftsfragen zuständigen Stellen der Länder einzuholen. Aus Sicht der Bundesregierung muss dabei jedoch die Einheit aus Finanzierungs- und Entscheidungsverantwortung gewahrt bleiben. Die neuen Länder haben noch keine Entscheidung getroffen, ob sie zu einer derartigen Mitarbeit bereit sind.

- Wer trägt die Kosten des Ablöseverfahrens?

Für bei den Gläubigerbanken im Rahmen des Ablöseverfahrens anfallende Kosten werden die Banken entsprechende Gebühren erheben.

- Wird bei Antragstellern, die für den Prognosezeitraum keine oder nur sehr geringe Überschüsse ausweisen, „automatisch“ die Sanierungsabsicht nach § 5 LwAltschG-E verneint?

Nein. § 5 des LwAltschG-E regelt – wie der Wortlaut der Überschrift bereits besagt – nur diejenigen Fälle, in denen eine Sanierungsabsicht (und nicht eine Sanierungsfähigkeit) des Kreditnehmers fraglich ist. Dabei ist der Umstand, dass ein Unternehmen keine oder nur geringe Jahresüberschüsse erwirtschaftet, allenfalls ein Kriterium, das die Frage nach der Sanierungsabsicht auslösen kann. Entscheidend für die Beurteilung der Sanierungsabsicht ist, ob das Unternehmen ein schlüssiges Sanierungskonzept hat und ob die Gesellschafter gewillt sind, dieses nachdrücklich zu verfolgen.